



STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kreis der Bäume“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes sowie die Förderung der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Errichtung von Baumpflanzungen im In- und Ausland, um über die ökologische, interreligiöse und interkulturelle sowie heilkundliche Bedeutung von Bäumen aufzuklären. Zu diesem Zweck sollen Grundstücke gekauft, Schautafeln und Ausstellungen errichtet sowie für Unterhalt und Pflege der Pflanzungen gesorgt werden.
- b) Pflanzung von Friedensbäumen, unter denen symbolisch Hader und Streit begraben werden, um so den Frieden und das Verständnis unter Völkern und Religionen zu fördern.
- c) Baumpflanzungen, in denen die verschiedenen Bäume unterschiedlichen Religionen geweiht sind, um zu dokumentieren, daß der Baum als Symbol allen Religionen

- d) gemeinsam ist, und so Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher Konfessionen zu bauen.
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Exkursionen nichtwirtschaftlicher Art, die den Menschen den Baum in seinen ökologischen und völkerverbindenden Aspekten näherbringen soll.
- f) Aufklärung in Broschüren und Anzeigen über die Bedeutung der Bäume für das ökologische Gleichgewicht und als Symbole für Verständnis, Toleranz und Frieden.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu verwirklichen.

§ 3 Mittelverwendung

(1)

Die Stiftung verfolgt im wesentlichen gemeinnützige Zwecke, wie sie in § 2 der Satzung festgehalten sind.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1)

Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus
91.000 €.

(2)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

(3)

Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden (Zuwendungen, die nicht zum Grundstockvermögen geleistet werden) und sonstige Einnahmen. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1)

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

(2)

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise

auf Dritte übertragen, soweit dies in einem vernünftigen Verhältnis zu den Erträgen und zur Zweckverwirklichung steht.

(3)

Die Stiftung ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der für Kaufleute geltenden Vorschriften verpflichtet. Sie hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen. Einen Wirtschaftsplan muß die Stiftung nur erstellen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn der Stiftungsrat dies beschließt.

(4)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsrat

(1)

Der Stiftungsrat besteht aus drei natürlichen Personen.

(2)

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Gründungstifter berufen. Der Gründungstifter bestimmt Damian Benedetti, Arwen Lentz und Johanna Lentz auf Lebenszeit zu Mitgliedern des Stiftungsrates. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so haben die übrigen Ratsmitglieder unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. Es soll immer mindestens eine Frau bzw. mindestens ein Mann dem Stiftungsrat angehören.

Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates aus wichtigem Grunde (BGB) ist möglich durch einstimmigen Beschluß der beiden übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.

(3)

Die Amtszeit der nachberufenen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus,

wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen für befristete Zeit gewählten Mitglieder hinzugewählt. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuberufung des Nachfolgers im Amt.

(4)

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(5)

In den Sitzungen des Stiftungsrats führt der/die Vorsitzende den Vorsitz. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung muß mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte zu benennen. Die vorstehenden Formalitäten für die Einberufung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder darauf verzichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6)

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans, soweit der Fall 6.3 vorliegt
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus einer oder maximal drei natürlichen Personen. Zum ersten Vorstand wird der Stifter Andreas Lentz bestellt. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Bestellung erfolgt auf Lebenszeit, wobei das Recht des Stifters, sein Amt niederzulegen, unberührt bleibt. Solange der Stifter Vorstand ist, kann der Stiftungsrat ein weiteres Vorstandsmitglied nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Stifters wählen. Nach dem Ableben von Herrn Andreas Lentz oder nachdem dieser sein Vorstandsamt niedergelegt hat, wählt der Stiftungsrat den Vorstand. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Stiftungsrat bestimmt auch, ob der Vorstand ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig ist und wie die Rechtsbeziehungen zwischen Vorstand und Stiftung im einzelnen ausgestaltet sind.

(2)

Die Mitglieder des Vorstands werden – mit Ausnahme von Herrn Andreas Lentz – auf fünf Jahre bestellt; auch mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dies gilt nicht für Herrn Andreas Lentz.

(3)

Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über die Vergütung trifft der Stiftungsrat. §5, Abs. 2, Satz 2 des Saarländischen Stiftungsgesetzes ist zu beachten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.

(2)

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

(3)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung entsprechend den Weisungen des Stiftungsrates. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeiten der Stiftung,
- die Führung der Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung obliegen dem Stiftungsrat, und zu Lebzeiten des Stifters muß dieser zustimmen. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse dieses Inhalts sind nur im Sinne des saarländischen Stiftungsgesetzes und nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Änderung der satzungsmäßigen Stiftungszwecke kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Erfüllung des Stiftungszwecke unmöglich geworden ist. Im übrigen ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, daß der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt. Modifikationen des Stiftungszwecks, die den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Stiftungszweck unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
- Die Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecke unmöglich geworden ist und auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht möglich wird.
- Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn wesentlicher Änderungen der Verhältnisse dies zwingend erfordern.
- Im übrigen sind Satzungsänderungen grundsätzlich nur möglich, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich ändern und im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen

(2)

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an jene gemeinnützige Organisation oder staatliche Einrichtung, die zu diesem Zeitpunkt dem Stiftungszweck am nächsten kommt und die beste Gewähr für den Erhalt der Bäume bietet. Hierüber befindet der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde des Saarlandes.